

KOPIE

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von einem Naturdenkmal (Naturgebilde):

„Dorflinde am Kirchhof Braunsdorf“ – Tilia platyphyllos Scop.

Auf Grund der §§ 22, 27 und 45 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und die Anpassung des Landesrechts vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372) und bei Einhalten des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das aufgeführte Naturgebilde und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden zum Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

„Dorflinde am Kirchhof Braunsdorf“.

- (2) Detaillierte Angaben zu dem Schutzobjekt und zu seiner geschützten Umgebung ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Standort des Naturdenkmals:

Das Naturdenkmal steht in der Gemarkung Reinsdorf, Flur 5, Flurstück 185/42, direkt auf dem Kirchhof von Braunsdorf (OT Reinsdorf der Stadt Wittenberg).

- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte M-33-002-A-c-2 Lutherstadt Wittenberg NW Blatt 1 (5) im Maßstab 1 : 10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung des Landes Sachsen - Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte unmaßstäblich dargestellt und durch ein schwarzes Symbol gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Stadt Wittenberg zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung von einem ortsbildprägenden Solitärbaum und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

wegen seiner ökologischen Bedeutung und wegen seiner Eigenart.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist es verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die das Naturdenkmal oder die geschützte Umgebung, den dazugehörigen Kronentraufbereich, zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen an dem Naturdenkmal und auf der geschützten Umgebung verboten:
 1. Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen;
 2. den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen;
 3. bauliche Anlagen zu errichten;
 4. Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern;
 5. auf der Trauffläche Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporär befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen;
 6. auf der Trauffläche Feuer anzumachen und zu unterhalten;
 7. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel jeglicher Art auf der Trauffläche auszubringen;
 8. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
 9. die Trauffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder auf ihnen zu parken;
 10. das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen;
 11. Werbeträger, Schaukeln, Drähte oder Seile an dem Baum zu befestigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für:

1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen;
2. die Ausführung der Schutz- und Pflegemaßnahmen an dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche;
3. mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten;

4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen; die untere Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche werden durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann den Eigentümern oder den Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen werden.

§ 7

Duldung

Die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten haben die Kennzeichnung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 44 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

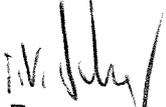
Ordnungswidrig im Sinne § 57 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 22 Abs. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 genannten Handlungen vornimmt, ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 8 zu besitzen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, 30. Dezember 2002


Dammer

 23.12.2002
P. M⁴

Anlage der Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung von dem Naturdenkmal (Naturgebilde): „Dorflinde am Kirchhof Braunsdorf“

Gemarkung : Wittenberg
Flur : 5
Flurstück : 185/42
Baumhöhe in m : 14,5
Kronendurchmesser in m : 17,0
Kronentraufbereich in m : 19,0
Stammumfang in m : 3,75 (in 1m über dem Erdboden)
Alter : 90 Jahre